

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der prot. Firma

MERX PRODUCTS Handels GmbH (FN 360935m LG Feldkirch),
Eugen-Getzner-Straße 7, 6710 Nenzing, im Folgenden kurz „Merx“ genannt

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, die Merx als Käufer oder Besteller abschließt. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch vertretungsbefugte Organe beider Parteien. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformgebot. Etwaige Bedingungen des Verkäufers, Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend allgemein als „Lieferant“ bezeichnet) werden ohne explizite, im Einzelfall gesondert einzuholende schriftliche Zustimmung durch Merx nicht Vertragsinhalt. Ein ausdrücklicher Widerspruch zu etwaigen Bedingungen des Lieferanten durch Merx ist nicht erforderlich.
- 1.2. Rechte, die Merx nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Bestellungen von Merx gelten nur dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn sie auf Formularen von Merx ausgestellt, mit Preisen und Konditionen versehen sind sowie rechtmäßig von Merx unterzeichnet wurden. Änderungen oder Zusätze des Lieferanten oder dritter Personen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Merx und werden in Ermangelung dieser Bestätigung nicht Vertragsinhalt. In gesondert schriftlich vereinbarten Fällen ist die Bestellung auch mittels EDI (Elektronik-Data-Interface) oder per E-Mail möglich, in diesen Fällen sind auch elektronisch erstellte Bestellungen, die keine händische Unterschrift tragen, gültig.
- 2.2. Schweigt Merx auf Vorschläge, Forderungen oder Änderungen des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung.
- 2.3. Angaben des Lieferanten in Katalogen, Prospekten oder elektronischen Medien (Homepage) sind uns gegenüber verbindlich. Weichen die Angaben des Lieferanten in der Auftragsbestätigung von den vorgenannten Angaben zu unserem Nachteil ab, können wir uns auf die Angaben im Katalog, Prospekt oder elektronischem Medium berufen und haftet der Lieferant in diesem Fall für alle nachteiligen Folgen.
- 2.4. Als Zeichen der Auftragsannahme durch den Lieferanten gilt die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von drei Werktagen ab dem Datum unserer Bestellung. Sollte die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns eintreffen, behalten wir uns vor, die Bestellung ohne nachteilige Folgen für uns zu widerrufen. Enthält die Auftragsbestätigung im Vergleich zur Bestellung Abweichungen, liegt ein neues Angebot des Lieferanten vor, welches die ausdrückliche schriftliche Annahme durch uns erfordert, um einen wirksamen Vertrag herbeizuführen.
- 2.5. Unsere Bestellnummer ist in allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken anzuführen.

3. Umfang und Inhalt der Leistung

- 3.1. Sofern von Merx in der Bestellung keine Angaben über Qualität, Verpackung und Lieferform gemacht worden sind – derartige Angaben in der Bestellung sind für den Lieferanten stets verbindlich – schuldet der Lieferant stets überdurchschnittliche Qualität, was insbesondere bedeutet, dass auch kleine, an sich unschädliche Fehler wie Mängel der Beschriftung, der Farbe sowie Norm- und Maßtoleranzen die Gewährleistungsverpflichtung des

Lieferanten auslösen. Zu liefernde Ware ist vom Lieferanten stets so zu verpacken, dass Transportschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Falls wir keine Angaben über die Lieferart gemacht haben, ist der Lieferant verpflichtet, sich diesbezüglich bei uns zu erkundigen. Unterlässt er dies, so haftet er für alle daraus resultierenden Aufwände und Schäden.

- 3.2 Merx übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Merx zulässig.
- 3.3 Merx behält sich Änderungen der Lieferung bzw. Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine im Einvernehmen so zu regeln, wie dies zwischen redlichen und vernünftigen Geschäftsleuten üblich ist.
- 3.4 Verwendet der Lieferant andere als von Merx genehmigte Vormaterialien, Werkzeuge oder Herstellverfahren, so ist der Lieferant verpflichtet, vorab die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Merx einzuholen, widrigenfalls Merx berechtigt ist, die Ware zurückzuweisen.
- 3.5 Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Merx an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.

4. Liefertermine und Lieferverzug

- 4.1 Der in der Bestellung von Merx angegebene Liefertermin ist verbindlich.
- 4.2. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein in dreifacher Ausführung, die Packliste sowie allfällige Prüf- und Garantiezertifikate beizulegen.
- 4.3 Besteht die Gefahr, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, Merx unverzüglich unter Angabe von Gründen und möglicher Gegenmaßnahmen zu informieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden zwischen dem Lieferanten und Merx einvernehmlich abgestimmt.
- 4.4 Der Lieferant ist Merx zum Ersatz jeglichen Verzugsschadens verpflichtet. Dies betrifft unter anderem aber nicht abschließend Kosten für Sondertransporte, Produktionsausfälle durch Maschinenstillstand und Mehraufwendungen für Deckungskäufe. Unabhängig davon ist Merx dazu berechtigt, ab Eintritt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen bzw. von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schäden ist stets zulässig.
- 4.4 Um einen Maschinenstillstand im Lieferwerk von Merx zu vermeiden, ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen Sondertransport zu organisieren und vollumfänglich zu bezahlen, soweit das Verschulden an der Spätlieferung nicht bei Merx liegt. Sollte das ausschließliche und nachgewiesene Verschulden bei Merx liegen, ist die Durchführung des allfälligen Sondertransportes samt den damit in Zusammenhang stehenden Kosten zwischen dem Lieferanten und Merx im Vorhinein abzustimmen.
- 4.5 Lieferanten, die in laufender Geschäftsbeziehung mit Merx stehen, sind dazu verpflichtet, etwaige Betriebsstillstände unverzüglich und angemessenem Vorlauf an Merx mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, in Abstimmung mit Merx Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit zu treffen, zum Beispiel durch Notfalllagermengen und Notbesetzung der Auftragsabwicklung und des Auslieferungslagers.

5. Preise, Rechnung und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Merx akzeptiert keine Zuschläge für Verpackung, Transport, Auf- und Abladen bzw. Vertragen der Lieferung. Der Preis inkludiert auch Transport- und Verpackungskosten sowie Mautgebühren und umfasst die Lieferung frei Haus des Lagers von Merx, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

- 5.2 Die Zahlungsbedingungen sind durch die in der Bestellung angeführten Zahlungskonditionen bestimmt. Mangels solcher Angaben in der Bestellung gelten folgende Konditionen: 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage 2% Skonto und 60 Tage netto.
- 5.2 Rechnungen sind in schriftlicher Originalausfertigung unverzüglich nach dem Versand der Ware für jede Lieferung an Merx zu übermitteln. Sie müssen sämtliche erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (Firmenwortlaut, Bestellnummer, Artikelnummer, UID-Nummer von Merx und des Lieferanten, Preisstellung, Brutto- und Nettogewicht, Versandanzeige der Spedition, etc.) enthalten. Rechnungen, die dies nicht erfüllen, gelten bis zum Einlangen eines entsprechend verbesserten Dokumentes als nicht gelegt und lösen folglich keine Fälligkeit aus.
- 5.3 Bei Annahme einer verfrühten Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Merx berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
- 5.5 Merx ist berechtigt, eigene Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit eigenen Verbindlichkeiten aufzurechnen. Rechnet Merx mit einer Gegenforderung auf, ist der Lieferant darauf hinzuweisen.
- 5.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Merx nicht dazu berechtigt, seine Forderungen gegenüber Merx an dritte Personen abzutreten bzw. durch Dritte einziehen zu lassen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit zwischen den Parteien keine für Merx günstigeren Regelungen vereinbart worden sind. Die Auswahl des im Einzelfall zur Anwendung kommenden Gewährleistungsbehelfes obliegt Merx nach freiem Ermessen.
- 6.2 Der Lieferant übernimmt die volle Gewährleistung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Er leistet insbesondere Gewähr dafür, dass die Lieferung allen einschlägigen Normen (insbesondere Ö-Normen, DIN-Normen, EU-Normen, etc.) entspricht. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten aber nicht selbst von ihm erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen von Dritten, wie für von ihm selbst erzeugte Waren, dies selbst dann, wenn Merx der Leistungserbringung durch Dritte zugestimmt hat.
- 6.3 Die Übernahme (Abnahme) der Ware bzw. Leistung erfolgt nach Prüfung durch die Warenannahme und die Qualitätsabteilung von Merx. Erst nach Abschluss dieser Prüfung beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.
- 6.4 Merx ist von der Obliegenheit der unverzüglichen Untersuchung der Ware auf allfällige Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang hätten entdeckt werden können, befreit. Mängel sind dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung mitzuteilen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.5 In dringenden Fällen ist Merx berechtigt, die Verbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig, zum Beispiel durch Ersatzbeschaffung, Abhilfe zu schaffen. Hiedurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 6.6 Qualitätsmängel werden dem Lieferanten mittels schriftlicher Mängelfeststellung mitgeteilt. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Mängelfeststellung eine Stellungnahme zu den Mängelursachen abzugeben sowie eine Maßnahmenliste, wie die aufgetretenen Fehler in Zukunft verhindert werden können, beizubringen.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern die gegenständlichen Bedingungen oder im Einzelnen getroffene Vereinbarungen nicht für Merx günstigere Bedingungen festlegen. Ein Ausschluss der Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.
- 7.2 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung des Abnehmers zur unverzüglichen Mängelrüge. Eine solche Pflicht besteht für Merx nicht (Pkt. 6.4). Eine Verkürzung von gesetzlichen Verjährungsfristen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3 Wird Merx wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten oder dessen Sublieferanten zurückzuführen sind, ist Merx berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Alternativ dazu kann Merx die Freistellung gegenüber den Forderungen des Dritten durch den Lieferanten verlangen, und zwar in Form der vollständigen Schad- und Klagloshaltung. Der Lieferant hat Merx im Falle des Vertretenmüssens auch alle Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- und/oder Rückrufaktion zu erstatten, weiters alle aufgelaufenen Sachverständigen- und Rechtskosten.
- 7.4 Der Lieferant hat zur Absicherung der in Pkt. 7.3 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und deren aufrechten Bestand Merx auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.5 Der Lieferant führt eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durch und weist diese auf entsprechende Aufforderung gegenüber Merx nach.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant stellt Merx und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Merx in diesem Zusammenhang entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, Merx und dessen Kunden bei der Abwehr etwaiger Schutzrechtsansprüche Dritter bestmöglich zu unterstützen und alle Informationen zu erteilen und Unterlagen beizubringen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht in die Schutzrechte von Merx welcher Art immer (Patente, Markenrechte, Urheberrechte, etc.) in unzulässiger Weise einzugreifen. Er wird alles unterlassen, was zur Ausdünnung oder zum Verlust der zuvor genannten Schutzrechte führen könnte.
- 8.4 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass alle in unseren Katalogen, Werbebroschüren und sonstigen Schriftstücken aufgeführten Texte, Bilder und sonstigen Medien urheberrechtlich geschützt sind. Er verpflichtet sich, ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung derartige Texte, Bilder und Medien weder zu verwenden noch zu vervielfältigen oder zu verbreiten, soweit dies nicht unverzichtbarer Bestandteil der Auftrags Erfüllung uns gegenüber ist.
- 8.5 Für den Fall, dass uns der Lieferant im Zusammenhang mit unserer Bestellung Pläne, Texte, Zeichnungen, Bilder oder sonstige Medien zur Verfügung stellt, sichert der Lieferant uns zu, dass die Weitergabe dieser Pläne, Texte, Zeichnungen, Bilder oder sonstigen Medien stets unter Einhaltung aller gesetzlichen, insbesondere urheberrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist bzw. sich der Lieferant die erforderliche Genehmigung für die entsprechende Verwendung bzw. Weitergabe an uns ordnungsgemäß verschafft hat. Sollten wir aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- 9.1 Merx behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen, Materialien und Werkzeugen bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungen das Eigentum vor. Derartige Teile, Materialien und Werkzeuge sind stets getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten und im Falle eines versuchten Zugriffes Dritter das Eigentumsrecht von Merx einzuwenden und bestmöglich zu verteidigen. Verarbeitung und Umbildung beim Lieferanten werden für Merx vorgenommen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Wird beigestellte Ware mit anderen, Merx nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt Merx das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.1 Merx behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an den von Merx bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Merx bestellten Waren einzusetzen und auf Verlangen von Merx umgehend zurückzustellen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Merx bekannt geworden sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, Herstellungsmethoden, ebenso derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten von Merx.
- 10.2 Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Merx offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht bereits allgemein bekannt sind. Die allgemeine Bekanntheit ist im Streitfalle vom Lieferanten zu beweisen.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen auch an seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und sonstigen von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Personen zu überbinden.
- 10.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, bis die vertrauliche Information ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt wird, unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis vorher beendet wurde.
- 10.5 Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsregelung ist Merx berechtigt, vom Lieferanten einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 50.000,00 zu verlangen, der binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch Merx zur Zahlung fällig ist. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schäden bleibt stets zulässig.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt wie Elementarereignisse, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Preissteigerungen bei zugekauften Materialien, Lieferschwierigkeiten oder Unvermögen bei Sublieferanten des Lieferanten sind nicht als höhere Gewalt anzusehen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen bestmöglich und in beiderseitigem Einvernehmen anzupassen.

- 12. Einwilligung zur Datenverarbeitung und zum Erhalt eines Newsletters**
- 12.1** Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Fax-Nummern sowie auch die Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Telefax-Nummern von Mitarbeitern, die mit der Auftragsabwicklung beim Lieferanten befasst sind, zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Übermittlung von vertragsbezogenen und sonstigen für die Geschäftsverbindung relevanten Informationen verarbeitet werden dürfen.
- 12.2** Der Lieferant stimmt weiters zu, dass ihm bzw. den in seinem Unternehmen tätigen Mitarbeitern Newsletter von MERX übermittelt werden, wobei hierfür die personenbezogenen Daten des Lieferanten und der erwähnten Mitarbeiter, nämlich Anrede, Vor- und Nachname, Firmenanschrift und E-Mail-Adresse gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für den Versand des Newsletters erforderlich ist. Mit der Einwilligung zur Zusendung des Newsletters erklärt sich der Lieferant für sich und seine Mitarbeiter damit einverstanden, dass ihm und seinen Mitarbeitern im Rahmen der zugesendeten Newsletters Werbung von MERX in Form von Bannern oder Textanzeigen zugesendet wird, aber auch Werbung von anderen Unternehmen.
- 12.3** Der Lieferant kann die in Pkt. 12.1 und Pkt. 12.2 erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Hiefür genügt es, eine E-Mail an info@merxproducts.com oder einen Brief an die MERX PRODUCTS Handels GmbH, Eugen-Getzner-Straße 7, A-6710 Nenzing zu richten oder auf folgende Internetadresse, nämlich zu klicken, damit er sich per Mausclick aus dem Newsletter-Verteiler austragen kann. Diese Möglichkeit steht selbstverständlich auch allen Mitarbeitern des Lieferanten zu, denen Newsletter von MERX zugesendet werden. Der Lieferant nimmt jedoch zur Kenntnis, dass MERX berechtigt ist, auch im Falle des Widerrufs personenbezogene Daten des Lieferanten und/oder seiner Mitarbeiter weiterhin zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Vertragsabwicklung, für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist oder auf Grundlage eines sonstigen gerechtfertigten Zweckes gemäß Art 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt.
- 13. Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 13.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 13.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen im Widerspruch zu einzelnen separat ausgehandelten Vereinbarungen oder Qualitätsvereinbarungen stehen, so kommt den separat ausgehandelten, individuell getroffenen Vereinbarungen der Vorrang vor diesen Bedingungen zu.
- 13.3** Dieser Vertrag und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 13.4** Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Feldkirch.